

Gesamtheit, Sittenreinheit und unermüdete Arbeitskraft von niemandem bezweifelt wurde, großen Einfluß auf die Regierung der Erzbischöfe aus. Seine Vorliebe für die gallicanischen Grundsätze veranlaßte ihn aber zu einem Schritte, welcher alle seine Verdienste in Schatten stellt. Er ließ nämlich 1763 pseudonym zu Frankfurt (Bullioni) bei Eßlinger (Evrardi) unter dem Titel *Justini Febronii, Jur. cons., De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis ad reuniendo dissidentes in religione christianos composuit* ein Werk erscheinen, welches für die Kirche sehr unheilvoll wurde. Ob Hontheim, welcher den Namen J. Febronius seiner Nichte Juliana Febronja, Stiftsdame in Juwigny, entlehnte, durch die angeblichen Prätensionen des päpstlichen Runtius Doria bei Gelegenheit der Wahl Kaiser Franz I. zu Frankfurt und einer hierauf bezüglichen Aeußerung des kurtürerischen Gesandten von Spangenberg zur Abfassung seiner Schrift veranlaßt wurde (Marr, Gesch. d. Erzst. Trier V, 91 ff.), oder ob andere Gründe für ihn maßgebend waren, mag auf sich beruhen. Nach dem Titel und der Vorrede sollte die Union der Protestanten mit der Kirche Zweck des Buches sein; allein es bedarf keines großen Scharfblickes, um zu erkennen, daß das gewählte Mittel sehr ungeeignet war, und Hontheim selbst wird sich schwerlich solche Illusionen im Ernste gemacht haben. Das Buch des Febronius ist nur eine aus gallicanischen, jansenistischen und protestantischen Schriften zusammengestellte Compilation, ohne einseitliche Durchführung und logische Consequenz. Seine Hauptquellen waren Richer (s. d. Art.) und Du Pin (s. d. Art.). Schon die Vorrede charakterisirt das ganze Werk, dessen eigentliche Tendenz Untergrabung der päpstlichen Auctorität, ungebührliche Erhebung der bischöflichen Gewalt und Rechtfertigung des Staatskirchentums ist, indem Febronius die weltlichen Fürsten geradezu auffordert, sich in die inneren Angelegenheiten der Kirche einzumischen. Das ganze Werk zerfällt in neun Kapitel und führt folgende Hauptgedanken aus: Christus übertrug die Schlüsselgewalt der Gesamtkirche, welche dieselbe durch Papst und Bischöfe ausüben läßt, so daß die Gesamtheit der Gläubigen diese Gewalt radicaler und principaliter, die Prälaten aber nur usualiter und usufructualiter innehaben. Das Kirchenregiment ist deßhalb weder monarchisch, noch demokratisch (was es nach dem Hauptsatze des Febronius nothwendig sein müßte), sondern aristokratisch. Der Papst ist das Centrum der kirchlichen Einheit und den Bischöfen gegenüber *primus inter pares*. Er steht über den einzelnen Bischöfen, ist aber ihrer Gesamtheit untergeordnet; denn er hat nur den Primat in, aber nicht über der Kirche. Die Bischöfe besitzen ihre Gewalt unmittelbar von Gott und haben als Nachfolger der Apostel in Bezug auf ihre Sprengel unbeschränkte Gewalt in Entscheidung von Glaubenssachen, in Sacramentenspendung und Juris-

diction; nur müssen sie mit dem Papste in Gemeinschaft stehen und in wichtigen Dingen an ihn berichten. Kraft seines Primates, der übrigens keineswegs an das Bisthum Rom geknüpft ist und auch mit einem andern Bisthume verbunden werden kann, ist der Papst berechtigt und verpflichtet, das Band der Einigkeit zu erhalten, für die Beobachtung der Decrete bezüglich des Glaubens und der Sitten, überhaupt der Kirchengesetze, zu sorgen, im Namen der Kirche Gesetze vorzuschlagen, die Bischöfe gegen ungerechte Bedrückungen in Schutz zu nehmen, die ihm zustehenden Rechte durch seine Legaten in der ganzen Kirche auszuüben, Controversen über Sachen des Glaubens und der Sitten zu entscheiden und, falls sich die Bischöfe mit seinem Urtheile nicht begnügen, eine allgemeine Synode zu berufen, derselben zu präsidiren, Dispensen von allgemeinen Kirchengesetzen zu erteilen, aber nur in solchen Fällen, in welchen ein allgemeines Concil dispensiren würde und nach den hiefür von früheren Synoden aufgestellten Regeln u. s. w. Das Urtheil des Papstes in Glaubenssachen ist nicht irreformabel, es sei denn, daß die Zustimmung der ganzen Kirche hinzukommt; denn nur der Gesamtkirche ist Unfehlbarkeit verliehen. Ebenso haben die päpstlichen Disciplinargesetze nur Geltung für die ganze Kirche, wenn sie von allen Bischöfen angenommen werden. Aus der Stellung, welche Febronius dem Papste anweist, ergibt sich auch dessen Verhältnis zu einem allgemeinen Concil. Dasselbe steht über dem Papste, kann auch ohne ihn berufen werden, darf sich, wenn rechtmäßig berufen, dem Versuche einer Auflösung durch den heiligen Stuhl widersetzen und repräsentirt auch ohne den Papst die ganze Kirche, weshalb Appellationen vom Papste an ein allgemeines Concil zulässig sind. — Diese ursprünglichen und wesentlichen Rechte wurden aber, nach Febronius, im Laufe der Zeit theils durch die persönliche Heiligkeit einzelner Päpste, theils durch Vermischung ihrer Patriarchal- mit der Primatialgewalt, vorzüglich aber durch die pseudo-isidorischen Decretalen (s. d. Art.) und die um dieselbe Zeit den Päpsten verliehene weltliche Herrschaft bedeutend erweitert und vergrößert, indem die Päpste viele Befugnisse sich anmaßten und den Bischöfen entrißen, wodurch die Kirche in eine häßliche, schmachvolle und höchst verderbliche Knechtschaft gerieth und in eine absolutistische Monarchie verwandelt wurde. Es sei deßhalb Pflicht der Bischöfe und der weltlichen Regenten, der Kirche ihre Freiheiten wieder zu erobern. Als Norm könne die Canonensammlung des Dionysius Exiguus (s. d. Art.) gelten. Was ihr entgegenstehe, sei erst durch Pseudo-Isidor eingeführt worden und deßhalb zu verwerfen. Als Mittel zum Zwecke schlägt Febronius vor: Belehrung des Volkes, besonders der höheren Stände und der Geistlichkeit, über die Rechte des Papstes und der Bischöfe; Berufung eines allgemeinen Concils oder, wenn diese auf Hindernisse stoße, Abhaltung von Nationalconcilien; Placet; Appellation